

45. Berechtigt eine von dem Eigentümer auf seinem Grundstücke an der Nachbarmauer vorgenommene Erdausschüttung, welche derselben Feuchtigkeit zuführt, den Nachbar zur negatorischen Klage?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. Juni 1884 i. S. S. u. Gen. (N.) w. die hamburgische Finanzdeputation (Bekl.). Rep. I. 109/84.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

... „Vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus würde die Vornahme einer das Nachbargrundstück mit vermehrter Feuchtigkeit bedrohenden Erdausschüttung gewiß zum Verlangen einer cautio damni infecti genügende Veranlassung geben. Aber ganz anders steht es mit der Frage, ob der Nachbar, der eine solche Caution sich bestellen zu lassen versäumt hat, sich über einen Eingriff in sein Recht zu beschweren berechtigt ist, wenn ihn eine fertig gestellte Erdausschüttung durch Zuführung von Feuchtigkeit benachteiligt. Dies ist unbedenklich zu verneinen, weil ein jeder auf seinem Grund und Boden nach seinem Belieben schalten und walten kann, solange er nicht etwas unternimmt, was seiner wesentlichen Beschaffenheit zufolge eine Einwirkung auf das Nachbargrundstück mit sich bringt. Letzteres kann man von einer an

der Grenze gemachten Erdauffschüttung gewiß nicht sagen, da die Erzeugung von Feuchtigkeit durchaus nicht für eine notwendige und besonders hervortretende Folge derselben gelten kann, sondern nur nebenbei und in verhältnismäßig geringem Umfange stattfindet. Hierin liegt . . . der Unterschied zwischen einer solchen Vornahme und der Anlegung und fortdauernden Benutzung eines Bades unmittelbar an der nachbarlichen Mauer, von welcher l. 19 pr. Dig. de S. P. U. 8, 2 redet.“ . . .